

Ausführungsbestimmungen der School of Management zur Habilitationsordnung der Universität St.Gallen

vom 19. März 2018

Die School of Management der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 und Art 5 der Habilitationsordnung der Universität St.Gallen vom 16. Juni 2017.¹

als Ausführungsbestimmungen.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt im Rahmen der Vorgaben der HabiO die abteilungsspezifische Ausgestaltung der Habilitation an der School of Management.

Art. 2 Möglichkeit der Habilitation (Art. 4 HabiO)

¹ Gemäss Beschluss der School of Management vom 19. März 2018 bietet die School of Management in ihrem Fachgebiet die Möglichkeit der Habilitation an.

Art. 3 Professuren an einer anderen Universität: Aufnahme, Weiterführung und Abschluss des Habilitationsverfahrens (Art. 5 Abs. 4 HabiO)

¹ Personen, die vor der Einreichung der schriftlichen Habilitationsleistung bereits über eine Professur an einer anderen Universität verfügen oder einen Ruf auf eine Professur einer anderen Universität angenommen haben, können an der Universität St.Gallen das Habilitationsverfahren an der School of Management weder weiterführen noch abschliessen.

Art. 4 Gutachtertätigkeit durch die Mentorin oder den Mentor (Art. 7 Abs. 2 HabiO)

¹ Grundsätzlich wird eines der Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung von der Mentorin oder dem Mentor verfasst.

Art. 5. Habilitationsausschuss (Art. 9 f. HabiO)

¹ Gemäss Beschluss der School of Management vom 19. März 2018 verfügt die School of Management über einen Habilitationsausschuss.

² Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses richten sich nach Art. 9-10 der HabiO.

³ Ergänzende Bestimmungen:

- a) Der Habilitationsausschuss formuliert den Auftrag an die Gutachter und bestellt die Gutachterinnen bzw. Gutachter und informiert die Abteilungsversammlung. Er hört vorgängig der Bestellung die Mentorin oder den Mentor an.

¹ sGS 217.17, abgekürzt HabiO

- b) Der Habilitationsausschuss entwickelt eine Praxis zu Ermessensentscheiden und dokumentiert diese.
 - c) Der Habilitationsausschuss bereitet die Habilitationsverfahren zuhanden der Abteilungsversammlung vor und stellt Antrag.
 - d) Der Habilitationsausschuss stellt fest, ob die hochschuldidaktische Ausbildung oder die Lehrleistung der Kandidatin oder des Kandidaten in Qualität und Quantität adäquat ist.
- ⁴ Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit einfachem Mehr. Die oder der Vorsitzende nehmen an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende mit Stichentscheid. Ein ordentliches Mitglied des Habilitationsausschusses wird als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des Vorsitzes bestimmt. Sie oder er kann den Vorsitz bei Abwesenheit vertreten.

Art. 6 Nachweis der Befähigung in der Lehre (Art. 13 Abs. 2 Bst. d HabilO)

¹ Im Rahmen der Fortsetzung des Verfahrens gilt der Nachweis der Befähigung in der Lehre als erbracht, wenn eine hochschuldidaktische Ausbildung durchlaufen wurde oder eine eigene Lehrtätigkeit an der Universität St. Gallen oder anderen Universitäten über mehrere Semester hinweg erfolgreich belegt werden kann.

Art. 7 Gleichwertigkeit von schriftlichen Habilitationsleistungen (Art. 13 Abs. 2 Bst. f HabilO)

Eine Anzahl von wissenschaftlichen Arbeiten ist einer Habilitationsschrift (Monografie) gleichwertig, wenn die Anzahl und Qualität der Publikationen hinsichtlich der anerkannten Regeln der jeweiligen Fachdisziplin im Rahmen des Gutachtens von der Mentorin oder dem Mentor sowie sämtlichen Gutachterinnen und Gutachtern explizit festgestellt werden.

Art. 8 Publikation (Art. 27 Abs. 2 HabilO)

¹ Die Habilitationsschrift wird nach den allgemein anerkannten Regeln der jeweiligen Disziplin veröffentlicht.

² Die schriftliche Habilitationsleistung (Monografie oder kumulative Habilitation) muss auf einer von der Universität für wissenschaftliche Publikationen zur Verfügung gestellten Plattform² vollumfänglich veröffentlicht werden. Im Fall einer kumulativen Habilitation ist zu kennzeichnen, aus welchen einzelnen Bestandteilen sich die Habilitationsschrift zusammensetzt. Die Publikation ist Sache der habilitierenden Person.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Dieser Erlass wird ab 1. August 2018 angewendet.

² Beispielsweise Alexandria.